

Energiepreispauschale und Steuererklärung bei Nutzung der „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ 2022

Angesichts der anhaltend hohen Preissteigerungen im Energiebereich wurde Beziehern von Alterseinkünften eine einmalige Entlastung in Höhe von 300 Euro (EPP II) gewährt, die im Dezember 2022 über die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder die jeweiligen Versorgungseinrichtungen ausgezahlt wurde.

Daneben kann aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2022 ein Anspruch auf Zahlung der Energiepreispauschale für aktiv Beschäftigte (EPP I) bestehen.

Darf ich die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ (EZVA) nutzen, wenn ...

... ich die EPP II bekommen habe?

Ja. Die EZVA kann auch bei Bezug der Energiepreispauschale für Bezieher von Alterseinkünften (EPP II) genutzt werden.

... ich die EPP I und II bekommen habe?

Ja. Bezieher von Alterseinkünften, die aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigung (Mini-Job) Anspruch auf die Energiepreispauschale für aktiv Beschäftigte (EPP I) haben und denen die Energiepreispauschale bereits über den Arbeitgeber des Minijobs ausgezahlt wurde, können die EZVA für den Veranlagungszeitraum 2022 nutzen.

... ich keine EPP I bekommen habe und diese beantragen möchte?

Nein. Bezieher von Alterseinkünften, die aufgrund ihrer geringfügigen Beschäftigung Anspruch auf die EPP I haben und im Rahmen der Steuererklärung deren Auszahlung beantragen möchten, müssen die allgemeinen Vordrucke und die Anlage „Sonstiges“ nutzen.

Was muss ich angeben?

In der EZVA muss hierzu nichts angegeben werden. Die Zahlung der EPP II wird mittels Rentenbezugsmitteilung (RBM) an die Finanzverwaltung übermittelt und von Amts wegen in die Veranlagung übernommen. Die für eine geringfügige Beschäftigung ggf. zusätzlich erhaltene EPP I muss ebenfalls nicht in der Erklärung angegeben werden.

Sie machen lediglich – wie sonst auch – die allgemeinen Angaben zu den Kosten, die Sie neben den elektronisch vorliegenden Daten steuermindernd geltend machen wollen.